

Amtsblatt

Nr. 06

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 2/2026 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 des Landkreises Göttingen zum Schutz gegen die Geflügelpest	92
Einladung zur 23. Kreistagssitzung am 18.02.2026	94
Öffentliche Bekanntmachung UVPG Windpark Gleichen GmbH & Co. KG	96

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) Windenergie“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	97
--	----

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über die Benennung der Wahlleitung für die Kommunalwahlen am 13.09.2026	99
Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)	100

Flecken Bovenden

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 13.09.2026	103
Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung (Aufhebungssatzung)	104

Samtgemeinde Gieboldehausen

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes	105
--	-----

der Samtgemeinde Gieboldehausen

**Allgemeinverfügung Nr. 2/2026
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 des Landkreises Göttingen
zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Auf Grundlage der Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687¹ der VO (EU) 2020/687¹ treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit hebe ich die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 vom 15.01.2026 zum Schutz gegen die Geflügelpest vollständig auf.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu Ziffer 1.:

In der Gemeinde Rollshausen, OT Germershausen wurde am 14.01.2026 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) amtlich festgestellt. Daraufhin wurden vom Landkreis Göttingen am 15.01.2026 per Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 Sperrzonen (eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone) festgelegt. Die mit dieser Tierseuchenverordnung festgelegten Sperrzonen und die damit verbundenen Maßnahmen sowie die Untersagung der Teilausstallung sind nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß der Artikel 39 i. V. m. Anhang X und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Begründung zu Ziffer 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG² kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe in diesem Fall Gebrauch gemacht, um die mit der Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 einhergehenden Einschränkungen für die Tierhalter und für die Tiere umgehend zu beenden.

Ihr Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erheben. Die Klage ist gegen den Landkreis Göttingen zu richten.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, in gültiger Fassung (i. g. F.))

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), i. g. F.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen unter der Telefonnummer 0551/525 2493 gerne zur Verfügung.

Göttingen, 12.02.2026

In Vertretung

gez.

Doreen Frigel

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 18.02.2026 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 23. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 22. öffentliche Sitzung des Kreistages am 10.12.2025; Mitteilungen und Berichte; 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen; Solidaritätspartnerschaft zwischen dem Landkreis Göttingen und der ukrainischen Region Ternopil; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Zusammenstellung von Voraussetzungen für die Erarbeitung einer Einsamkeitsstrategie im Landkreis Göttingen; Ernennung zur Veterinärdirektorin; Antrag der Gruppe SPD/Grüne: Personalbindung für langjährig Beschäftigte; Kreiswahl am 13. September 2026: Einteilung und Festlegung der Wahlbereiche (WB); 1. Nachtragshaushalt 2025/2026: Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden zum Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2025/2026 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Fortsetzung des Angebotes der musikalischen Früherziehung und Kooperationen; Entsendung in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen; Strategie für den Haushalt 2027; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Teilhaushalt Soziales: überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG im Haushaltsjahr 2025; Mehraufwendungen im Bereich der Jugendhilfe: überplanmäßige Aufwendungen im Haushalt 2025; Interkommunale Zusammenarbeit Leitstellen; Umsetzung des Erlasses „Kreisfeuerwehrebereitschaften in Niedersachsen“; Besetzung des Dienstpostens einer Oberstudierendirektorin/eines Oberstudierendirektors als Schulleiter*in an den Berufsbildenden Schulen II Göttingen: Abgabe eines Besetzungsvorschlages; Anpassung der Gastschulbeiträge im Verhältnis zwischen Landkreis und Stadt Göttingen; Konzepterstellung Erinnerungskultur im Landkreis Göttingen; Entsendung in die Mitgliederversammlung des Jugendhilfe Süd-Niedersachsen (JSN); Stabilisierungskonzept des Fachbereich Jugend; Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Vorbereitung der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN): Bestellung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vertreter/in des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) in der Gesellschafter-versammlung der Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen GmbH (VSN); Vorbereitung der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN): Jahresabschluss 2020 und 2021; Vorbereitung der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN): Änderung Entschädigungssatzung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss im Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Erhöhung des Finanzvolumens für die Bezuschussung von Heizungsanlagen im Förderprogramm Altbausanierung; Interfraktioneller Antrag der FDP-Fraktion, der CDU-Fraktion und der FWLG-Fraktion: Zweite Auslegung des Teilplans Wind im Landkreis Göttingen - Rüge eines erheblichen Verfahrensfehlers und Sicherung der Rechte der Öffentlichkeit; Verein "wirfuerbio e. V.": Anpassung Vertreterentsendung; Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Göttingen 2025 - 2030; Antrag der Gruppe SPD/Grüne: Antrag auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Leinebergland im Bereich Mollenfelde/Deiderode/Elkershausen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Zusätzlicher Freistellungstag für Mitglieder des Katastrophenschutzstabes

des Landkreises Göttingen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Transparenz im Wahlkampf sichern - Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten bei der Kommunalwahl 2026 und der Landtagswahl 2027; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Schulsozialarbeit stärken - Verstärkung und Ausbau, insbesondere auch an Gymnasien; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Gleichstellung kommunaler Theater in der Landesförderung - Zukunft des Deutschen Theaters Göttingen sichern; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Investitions-Booster für den Landkreis Göttingen - Vergaberecht vereinfachen und Investitionen beschleunigen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Erhalt der Förderschulen Lernen und Sicherung allgemeinbildender Schulabschlüsse; Resolution zur Unterstützung der Anerkennung des Grünen Bandes als UNESCO-Welterbe (Natur- und Kulturerbe); Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Gleichen GmbH & Co. KG, Quendorfer Straße 34, 48465 Schüttrorf hat mit Antrag vom 24.03.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16b BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen eines Repowering beantragt. Die Standorte der Windenergieanlagen liegen in der Gemarkung Elbickerode, Flur 6, Flurstück 6 und Flur 4, Flurstücke 28/1, 22/1.

Die beantragten drei Windenergieanlagen befinden sich im Einwirkungsbereich der in einer Entfernung von ca. 1,7 km in nordöstlicher Richtung vorhandenen sieben Windenergieanlagen in den Gemarkungen Bischhausen und Weißenborn. Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.6.2 des UVPG¹ ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Somit ist bei 7 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Der Betrieb der WEA verursacht Schall- und Schattenwurfemissionen. Durch technische Einrichtungen werden die verursachten Emissionen insoweit reduziert, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Das Vorhaben befindet sich in räumlicher Nähe zu zwei Vogelschutzgebieten. Schutzzweck dieser Gebiete ist u.a. der Rotmilan, welcher in räumlicher Nähe zum geplanten Vorhaben mehrere Brutplätze besitzt und aus diesem Grund eine erhöhte ökologische Empfindlichkeit aufweist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können durch Vorkehrungen und Maßnahmen des Antragstellers jedoch offensichtlich ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete, geschützte Bestandteile, Biotope oder naturschutzfachlich bedeutende Bereiche werden weder beseitigt noch anderweitig beeinträchtigt bzw. sind gar nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch kompensatorische Maßnahmen ausgeglichen.

Die Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter wurden im Zuge des gesamten Vorhabens benannt, bewertet und durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht. Insgesamt hat die überschlägige Prüfung der zu diesem Vorhaben vorliegenden entscheidungserheblichen Unterlagen daher zu dem Ergebnis geführt, dass in diesem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht. Es wird gem. § 5 Abs. 3 UVPG darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Göttingen, den 12.02.2026

Der Landrat
In Vertretung

Gez.

Fragel

¹ **BImSchG**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

¹ **UVPG**: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

BEKANNTMACHUNG**der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) Windenergie“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) Windenergie“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und gleichzeitig
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Wesentliches Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Bad Lauterberg im Harz zu schaffen und dabei unter anderem die Belange des Klimaschutzes, des Arten- und Landschaftsschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie die Sicherstellung der Energieversorgung in Einklang zu bringen. Die Steuerung der Windenergie soll potenzielle Fehlentwicklungen vermeiden und eine koordinierte Entwicklung gewährleisten. Zukünftig sind Windenergieanlagen nach in Kraft treten der Fortschreibung des Regionalplans als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit nicht weiter privilegiert. Das vorliegende Planinstrument dient dazu gemäß § 249 Abs. 4 BauGB weitere Flächen, im Sinne einer Positivplanung, für die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen. Außerhalb der im Plan dargestellten Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB sind Anlagen weiterhin als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Die geplanten Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bauleitplans, in der Fassung vom 18.11.2025 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 32. Flächennutzungsplanänderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) Windenergie“ in der Fassung vom 18.11.2025 ist einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

19.02.2026 bis einschließlich 24.03.2026

Online über die Internetseite der Stadt Bad Lauterberg im Harz
„<https://www.badlauterberg.de/>“ unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ → „Laufende Verfahren“ bzw. folgenden Direktlink

URL: <https://www.badlauterberg.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren/>

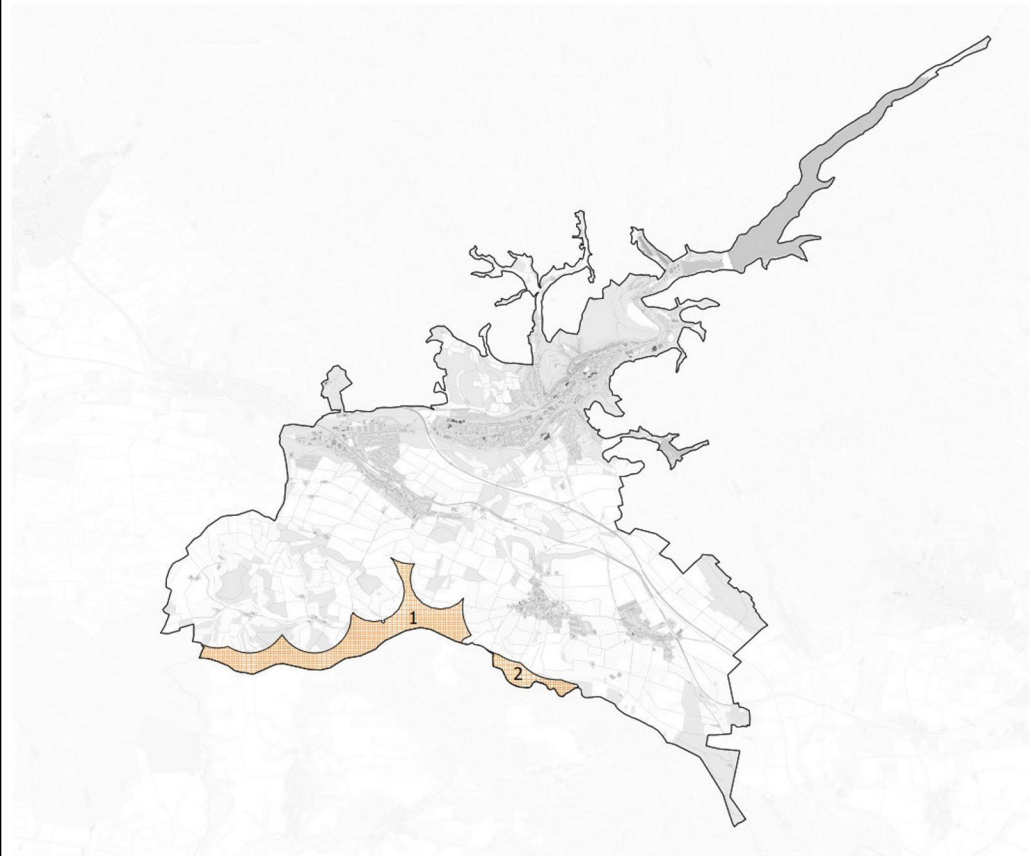
öffentlich abrufbar.

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales) Dienstgebäude Ritscherstraße 4 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus; nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (05524/853-150).

Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per Email an die Mailadresse bauamt@badlauterberg.de unter Angabe des Betreffs „Stellungnahme 32. Änderung F-Plan Wind“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der geplanten Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land – ohne Maßstab
(Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0)

Der Bürgermeister, Lange

Bekanntmachung

über die Benennung der Wahlleitung für die Kommunalwahlen am 13.09.2026

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in der aktuellen Fassung, gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift der für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 (einschließlich Direktwahl) gebildeten Wahlleitung für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa öffentlich bekannt:

Gemeindewahlleiterin:	Stadtamtsrätin Birgit Urban
stellv. Gemeindewahlleiter:	Verwaltungsfachangestellter Stefan Spieweck
Dienstanschrift der Gemeindewahlleitung:	Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa
Sonstige Erreichbarkeit:	Tel.: (05523)3003-20, Fax: (05523)3003-50, E-Mail: ordnungsamt@bad-sachsa.de , das Wahlbüro befindet sich im Ordnungsamt, Poststr. 3, EG

Der Bürgermeister

gez. Quade

**Verordnung über
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa erlassen:

**§ 1
Räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Böschungen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie für Gehwege und Radwege obliegt, führt sie diese auf den im Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa unter den Reinigungsklassen I und II aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen nach Bedarf durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung - unbeschadet der Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung - nach Bedarf, jedoch spätestens am letzten Werktag der 1. und 3. Woche im Monat bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und Radwege sowie Parkbuchten;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Bei als Verbindungswegen angelegten Gehwegen sowie Treppenaufgängen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zu deren Mitte.

**§ 2
Allgemeine Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Im Winterdienst gelten die nur die Reinigungspflichten des § 3 dieser Verordnung.

- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Zugänge zu den Grundstücken sowie die Fußgängerüberwege, Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist eine Straße höhengleich ausgebaut oder als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so sind beidseitig ausreichend breite Streifen von mindestens 1,20 m unmittelbar vor den Grundstücken zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 19.00 Uhr zu wiederholen.
- (2) Bei Glätte ist mit Sand oder mit anderen abstumpfenden Mitteln so abzustreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Bei Bedarf ist das Eis mechanisch zu entfernen. Dies gilt
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs für die Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, für die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn entsprechend abzustreuen. Ist eine Straße höhengleich ausgebaut oder als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so ist beidseitig ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m unmittelbar vor den Grundstücken entsprechend abzustreuen;
 - b) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs für amtliche Fußgängerüberwege sowie sonstige belebte und notwendige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - c) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs für die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege und Radwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (4) Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Eis und Schnee dürfen nicht verkehrsgefährdend abgelagert werden, insbesondere nicht auf Fahrbahnen, anderen öffentlichen Flächen oder in Gewässern.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltgefährdende Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist nur an gefährlichen Stellen wie z.B. Treppenaufgängen, Rampen, Brücken und starken Gefälle- oder Steigungsstrecken sowie zur Bekämpfung von Eisregen zugelassen.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen vom Eis zu befreien sowie die Gossen und Einlaufschächte zur Gewährleistung des Schmelzwasserabflusses freizuhalten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Verbote

Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden, umweltgefährdende Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den in den § 2 und 3 aufgeführten Reinigungspflichten nicht, nicht fristgerecht oder nicht in dem gebotenen Umfang nachkommt,
 - b) nach § 4 Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigen Unrat sowie Eis und Schnee dem Nachbarn zukehrt bzw. in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt oder umweltgefährdende Chemikalien verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann hiernach mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Sachsa, den 04.02.2026

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

gez. Quade

Der Bürgermeister



Flecken
Bovenden

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich aus Anlass der Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / Hauptverwaltungsbeamten für das Gebiet des Flecken Bovenden am 13. September 2026 zur Gemeindewahlleitung Nachstehendes bekannt:

**Zum Gemeindewahlleiter ist
Erster Gemeinderat Florian Petrow**

berufen worden.

Anschrift der Gemeindewahlleitung:

Flecken Bovenden
Rathausplatz 1
37120 Bovenden

Bovenden, den 06.02.2026

Brandes

**Satzung
des Flecken Bovenden
zur Aufhebung der Hebesatzsatzung
(Aufhebungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Aufhebung der Hebesatzsatzung**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) des Flecken Bovenden (Hebesatzsatzung) vom 06.12.2024 – in der z.Z. geltenden Fassung – wird aufgehoben.

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bovenden, den 05.02.2026

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

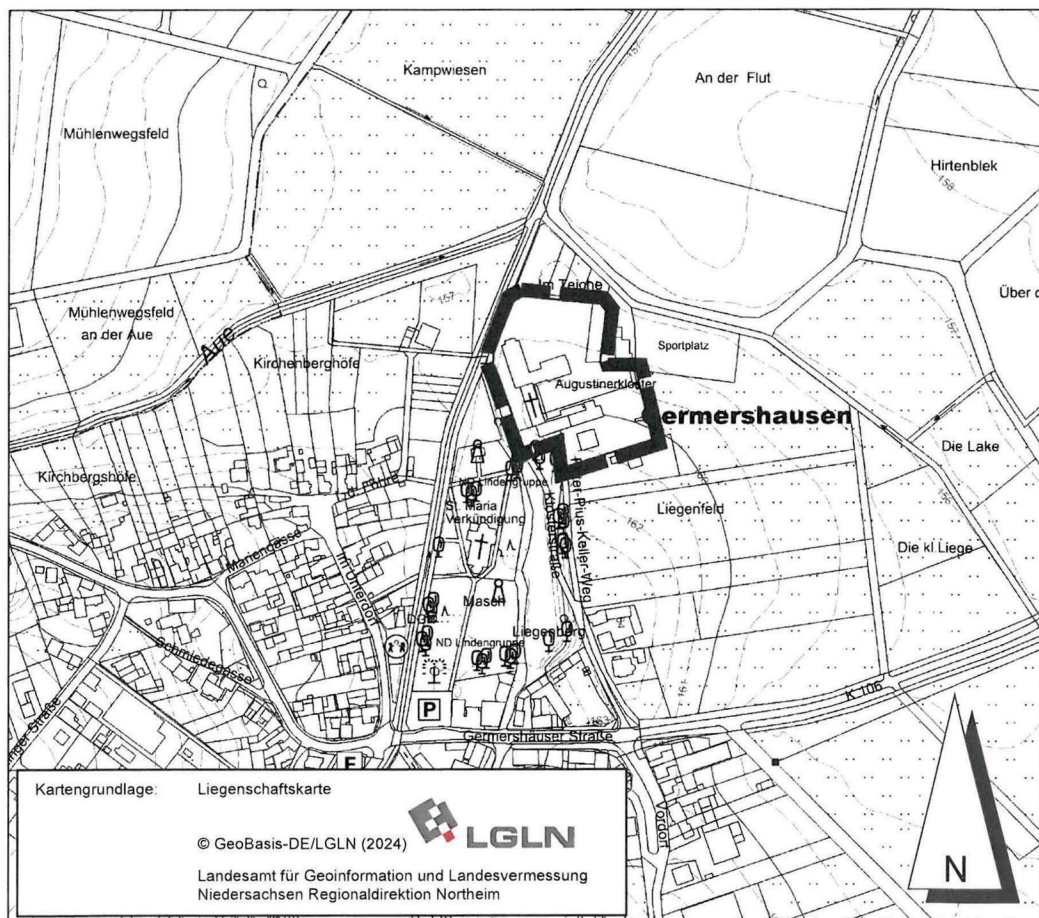
Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen

Der Landkreis Göttingen hat die vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen am 24.6.2025 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung (Az.: 60 81 20 - 603/48. Änd.) am 14.1.2026 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Planbereich befindet sich im Nordosten Germershausens an der Klosterstraße.

Nachdem die Bildungseinrichtung St. Martin Ende 2020 geschlossen wurde, soll der Änderungsbereich zukünftig sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. Damit kann der Gebäudebestand erhalten und weiterhin sinnvoll genutzt werden, wie es den Grundsätzen der Raumordnungsplanung entspricht.

Der Planbereich wird auf der folgenden Karte verkleinert aus dem Maßstab 1:5.000 dargestellt.





SAMTGEMEINDE
GIEBOLDEHAUSEN

Hiermit wird die Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, zu den Öffnungszeiten

Montag - Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Außerdem sind die Unterlagen auf der Website der Samtgemeinde Gieboldehausen abrufbar unter:

<https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/flaechennutzungsplan/>

Weiterhin ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 215 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gieboldehausen, den 09.02.2026

Ahrenhold
Samtgemeindebürgermeister

